

**Vollzug der Wassergesetze;
Umgestaltung des Mühlbachs nach erfolgter ökologischer Reaktivierung der Windach,
Gemeinde Windach, Landkreis Landsberg am Lech**

Bekanntmachung

I.

1. Allgemeines, Zweck des Vorhabens

An der in gewässerstruktureller Hinsicht bemerkenswert vielfältig gebliebenen Windach wird an verschiedenen Stellen Wasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie genutzt. Diese Nutzung mit ihren hierfür notwendigen Bauwerken führt dazu, dass Gewässerlebewesen, darunter gerade Fische, nicht in dem Maße von den guten Bedingungen an der Windach profitieren können, wie dies die vorherrschenden guten Umstände zulassen würden.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Windach befindet, ist aufgrund wasser- und europarechtlicher Bestimmungen dazu verpflichtet, diese bis 2027 in einen sogenannten „Guten Zustand“ zu überführen.

Eine südlich der Ortschaft Windach gelegene Wehranlage stürzte während eines Hochwassers im Januar 2015 ein und konnte daher kein Wasser mehr aus der Windach in den bei Errichtung des Wehres zur Ableitung des Wassers künstlich hergestellten Mühlbach abführen. Seither ist der rund 1,1 km lange Mühlbach (Gewässer III. Ordnung) zum Großteil trockengefallen. Hangquellen und Einleitungen aus der Siedlungsentwässerung speisen den Mühlbach weiterhin, jedoch nun mit deutlich reduziertem Abflussvolumen. Ein Fließgewässercharakter ist nicht mehr vorhanden. Aufgrund von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen entschied sich der damalige Eigentümer der Wehranlage zur Veräußerung des Wasserrechtes und der Anlage an den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

Dieses hat sich aufgrund seiner Zuständigkeit und der Verpflichtung, einen guten Zustand für die Windach herstellen zu müssen, aus gewässerökologischen Betrachtungen entschlossen, künftig kein Wasser mehr in den Mühlbach abzuleiten und hat das erworbene Wasserrecht zurückgegeben. Die nicht mehr standsicheren, umgestürzten Anlagenteile wurden im Rahmen einer Unterhaltungsmaßnahme aus dem Gewässer entfernt.

Auf Forderung des Landratsamtes Landsberg am Lech ist nun noch durch einen Ausbau des Mühlbaches sicherzustellen, dass weiterhin ein ordnungsgemäßer Abfluss des Hochwassers in der Windach sowie des Quell- und Hangwassers und der Siedlungsentwässerung gewährleistet ist. Oberstes Planungsziel für den Vorhabenträger ist dabei eine angepasste, ökologisch geleitete Umgestaltung, um die angestrebten Verbesserungen für die Windach auch in den ehemaligen Mühlbach hinein fortzusetzen. Ein weiteres Ziel ist, den für die Anwohner unbefriedigenden Zustand des Mühlbachs (Verschlammung, schlechte Gerüche, Stechmücken) wesentlich zu verbessern und diesen durch ökologische Elemente des Garten- und Landschaftsbaus ansprechend zu gestalten.

2. Beschreibung des Vorhabens

Ausgehend von der Nutzung des Mühlbaches und den künftigen Zielen für die Gewässerentwicklung waren drei wesentliche Aspekte zu berücksichtigen. Diese waren der

Hochwasserschutz vor Wasser, das von außen dem Mühlbach zutreten kann, die weitere Gewährleistung der Siedlungs- und Hangentwässerung sowie die Nutzung des vorhandenen Wasserdargebots, um gezielt seltene Strukturen in der Landschaft zu schaffen.

Konkret ist vorgesehen, das südlich der Ortschaft Windach entstehende Hochwasser, noch bevor es den Ort erreicht, in die Windach abzuleiten. Erreicht wird dies durch das Anlegen einer Flutmulde, die entgegen der Fließrichtung des Mühlbaches, aber parallel zu ihm, zur Windach geführt wird.

Der Mühlbach soll innerhalb der Ortschaft Windach so ausgebaut werden, dass er das anfallende Hangwasser sowie die verschiedenen Einleitungen aus der Siedlungsentwässerung auch bei höheren Niederschlägen sicher abführen kann. Darüber hinaus sind die Anlagen so zu gestalten, dass es infolge der Siedlungsentwässerung nicht zu einer Beeinträchtigung der Gewässerqualität kommen wird.

Senken, Tümpel und Röhrichte sind immer seltenere Bestandteile der Landschaft. Dabei bieten diese in besonderer Weise bestimmten Vogelarten, Amphibien und Insekten Lebens- und Rückzugsräume. Diese Defizite aufgreifend ist durch eine Umgestaltung des Mühlbaches zu einer „Stillgewässerkette“ mit dazwischen liegenden offenen Gewässerabschnitten beabsichtigt, gezielt diese Lebensräume unter anderem für Frösche und Libellen zu schaffen. Hierbei wurde den Wünschen und Vorstellungen der Anwohner zur Gestaltung, wo immer es unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten und bei ganzheitlicher Betrachtung des Mühlbaches möglich war, entgegengekommen.

An der Mündung des Mühlbaches in die Windach ist vorgesehen, gezielte Rückzugsmöglichkeiten für Fische auszugestalten, um diesen bei Hochwasserereignissen in der Windach Unterschlupf zu gewähren.

II.

Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da die geplanten Maßnahmen eine wesentliche Umgestaltung des Mühlbaches darstellen. Das Verfahren muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen.

Über die Planfeststellung wird in einem förmlichen Verfahren, für dessen Durchführung das Landratsamt Landsberg sachlich und örtlich zuständig ist, entschieden (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfg), § 70 Abs. 1 und 2 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff BayVwVfg). Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabenträger gelieferten Unterlagen eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltauswirkungen im Einzelfall vorgenommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist danach nicht veranlasst.

Der Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim sowie die Planunterlagen, die dem Antrag zugrunde liegen, werden auf die Dauer von einem Monat, und zwar in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022, während der üblichen Dienststunden in der Gemeinde zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die zugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech - Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 2, Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, und verspätet abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben. Ebenso kann bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem später stattfindenden Erörterungstermin, der ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gegebenenfalls über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.